



Bundesministerium der Finanzen
 Unterabteilung III C
 Herr MDg Dr. Hofmann
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin

Postanschrift
 Adenauerallee 121
 53113 Bonn

Steuerabteilung
 StB Michael Schlang, FBIStR
 T. +49 228 - 88 61 246
 F. +49 228 - 88 61 250
 schlang@dgrv.de

13. November 2019

per E-Mail: IIC1@bmf.bund.de

Az: USTG-1, USTG-4 Nr. 26

**Umsatzsteuerliche Behandlung von Entgelten für die Aufsichtsrats Tätigkeit
 hier: Auswirkungen des EuGH-Urteils IO (Rs C-420/18)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

seit Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 20. August 2009 (Az: V R 32/08, BStBl. 2010 II S. 88) gehen Genossenschaften davon aus, dass Vergütungen für eine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied auch bei geringer Höhe ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistungserbringung durch den Aufsichtsrat darstellen. Es liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG vor (Abschn. 4.26.1 Abs. 1 Satz 5 UStAE). Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde im Folgenden flächendeckend umgesetzt, so dass sämtliche Entgelte für Aufsichtsrats Tätigkeiten bisher umsatzsteuerpflichtig abgerechnet wurden (in vielen Fällen per Gutschrift).

Nun hat der EuGH in seinem Urteil vom 13. Juni 2019 (IO, Rs C-420/18) zu einem niederländischen Sachverhalt entschieden, dass der Kläger im Rahmen seines Aufsichtsratsmandats keine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 MwStSystRL). Er erbringt also keine umsatzsteuerbaren Leistungen. Im niederländischen Ausgangsverfahren war der Kläger Aufsichtsratsmitglied einer dort ansässigen Stiftung. Der Aufsichtsrat hatte die Aufgabe, die Geschäftsführung der Stiftung zu überwachen, über die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu entscheiden und die Jahresabschlüsse festzustellen. Die Vertretung der Stiftung oblag dem Vorstand. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen durften Mitglieder des Aufsichtsrates die Stiftung vertreten. Für sein Mandat erhielt der Kläger eine Fix-Vergütung. Diese war nicht an bestimmte Handlungen, wie etwa die Teilnahme an Sitzungen, geknüpft. Eine Entlassung des Klägers wegen Fahrlässigkeit war nur durch eine Abwahl im Aufsichtsrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich. Das niederländische Finanzamt wollte die Aufsichtsratsentgelte umsatzbesteuern, womit der Kläger nicht einverstanden war.

Der EuGH hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Kläger weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung oder Verantwortung handelt. Zudem trägt er nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit. Zunächst führt der EuGH aus, dass der Kläger eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, wobei es unerheblich ist, dass die Vergütung sich nicht nach individueller Leistung bemisst. Der Kläger ist jedoch laut EuGH nicht selbständig tätig. Er stehe in einem Unterordnungsverhältnis zum Aufsichtsrat der Stiftung. Der EuGH leitet das Unterordnungsverhältnis aus der Tatsache ab, dass die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ihre Befugnisse nicht individuell ausüben. Sie werden außerhalb von Ausnahmefällen nur für Rechnung und unter Verantwortung des gesamten Aufsichtsrates tätig.

Diese Rechtsprechung hat bei vielen Genossenschaften, aber auch ihren Aufsichtsräten, zu Verunsicherungen geführt, ob hierdurch die seit dem Jahr 2009 geltende Rechtslage berührt wird und in bestimmten Fällen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG nicht (mehr) vorliegen. Wenn es auch von der Ausgestaltung des Sachverhaltes her einige Unterschiede zu der Rechts- und Sachlage in Deutschland gibt, stimmen die dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben im Fall der niederländischen Stiftung im Wesentlichen mit denen eines deutschen Aufsichtsrates überein. Unüblich ist es aber beispielsweise, im Inland die Aufsichtsratsvergütung pauschal zu bemessen, unabhängig davon, inwieweit das Aufsichtsratsmitglied seinen Pflichten durch Anwesenheit in den entsprechenden Sitzungen etc. nachgekommen ist. Im niederländischen Fall war von den Aufsichtsratsvergütungen auch Lohnsteuer einbehalten worden. Diesem Umstand hatte der EuGH aber keine besondere Bedeutung beigemessen, da dies auf einer gesetzlichen Fiktion beruhe. Weiterhin sind in Deutschland die Aufsichtsratsmitglieder eigenverantwortlich tätig und haften persönlich für die von Ihnen getroffenen Entscheidungen. In Deutschland gehören Aufsichtsratsentgelte zudem nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und damit zu den Gewinneinkünften. Allerdings ist eine systematische Gleichbehandlung zwischen Ertragsteuerrecht und Umsatzsteuerrecht nicht zwingend.

Die betroffenen Unternehmen und Aufsichtsräte benötigen eine handhabbare Richtschnur, wie umsatzsteuerlich nicht relevante Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitglieds von umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitglieds getrennt werden können, also welchen Anwendungsbereich das EuGH-Urteil im Inland hat. Weist nämlich die Genossenschaft in ihren Gutschriften Umsatzsteuer auf die Aufsichtsratsvergütung aus, obwohl diese nicht umsatzsteuerbar ist, wird die Umsatzsteuer nach § 14c UStG geschuldet und kann auch nicht (anteilig) als Vorsteuer abgezogen werden. Es sind bereits Aufsichtsratsmitglieder mit der Bitte um geänderte Abrechnungen an Genossenschaften herangetreten. Wichtig wäre neben der Frage der Anwendbarkeit auch eine Übergangsregelung, die möglichst Korrekturen für bereits vergangene Besteuerungszeiträume vermeidet.

Wir wären Ihnen für erläuternde Hinweise in diesem Sinne sehr dankbar und stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Buth
Geschäftsführerin
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Gerhard Hofmann
Mitglied des Vorstands
Bundesverband der Deutschen Volks-
banken und Raiffeisenbanken BVR

Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV - Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

Judith Röder
Geschäftsführerin
DER MITTELSTANDSVERBUND
- ZGV e.V.